

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

**BÜRO**

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.500/0008-Präs/2013

Bearbeiter: Mag. Christian Döllinger

E-Mail: christian.doellinger@asylgh.gv.at

Durchwahl: 2299

DVR: 0939579

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

nachrichtlich:  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

per E-Mail

**Betreff:** Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit, Begutachtung

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 18.01.2013, GZ: BMG-90000/0008-II/A/2013, eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltsskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit), wie folgt Stellung:

## I. Allgemeiner Teil:

Im Interesse der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird dringend angeregt, in den jeweiligen Materiengesetzen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte ausdrücklich zu regeln oder dies jedenfalls in den Erläuterungen klarzustellen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung der fachkundigen Laienrichter durch den Bundeskanzler in § 12 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geregelt ist und sich daher die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die Regelung der Nominierung beschränken sollten.

Weiters legt Art. 135 Abs. 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nahe, dass das jeweilige Materiengesetz, das die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorsieht, deren Fachkunde sicherstellt bzw. deren vom Gesetzgeber als notwendig erachtete Qualifikation normiert. Es wird daher angeregt zu prüfen, in den betreffenden Gesetzen Bestimmungen über die erforderliche „Fachkunde“ – als Voraussetzung für die Nominierung als fachkundiger Laienrichter – aufzunehmen.

Weiters sollte unter Hinweis auf § 12 Abs. 4 BVwGG betreffend die Bestellung der Ersatzrichter für fachkundige Laienrichter sowie auch im Interesse der Verfahrensökonomie von einer Nennung einer konkreten Anzahl von Ersatzrichtern in den Materiengesetzen Abstand genommen werden. Es erscheint zweckmäßiger von „der erforderlichen Anzahl von Ersatzrichtern“ zu sprechen.

Außerdem wird angemerkt, dass die betreffenden Bestimmungen in den Materiengesetzen im Hinblick auf die Ermittlung, Verarbeitung, Überlassung und Übermittlung von Daten, die für das Bundesverwaltungsgericht zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig sind, anzupassen wären.

## II. Besonderer Teil:

Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges wird auf den Bereich des Kammerrechtes der Ärztekammer, Zahnärztekammer, Apothekerkammer und Tierärztekammer im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme gesondert (siehe Punkt II.2.) eingegangen.

### II.1. (Art. 3, 10 und 24)

#### **Zu Art. 3 (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz):**

Im Hinblick auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes wäre in § 16 Abs. 3 Z 3 die Wortfolge „den Asylgerichtshof“ durch die Wortfolge „das Bundesverwaltungsgericht“ zu ersetzen.

#### **Zu Art. 10 Z 3 (§ 6a Abs. 10 GESG):**

Im letzten Satz wäre das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ zu ersetzen.

#### **Zu Art. 24 Z 2 (§ 343 Abs. 4 ASVG):**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 343 Abs. 4 letzter Satz hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung (Zustimmung des Krankenversicherungsträgers) von den in den §§ 13 und 22 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgesehenen Regelungen abweicht. Eine solche Abweichung ist gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen. Darüber hinaus besteht nach § 13 VwGVG auch die Möglichkeit, dass die Behörde unter den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mittels Bescheid ausschließen kann.

#### **Zu Art. 24 Z 7 (§ 347 Abs. 4a ASVG):**

Der vorgeschlagene Abs. 4a entspricht im Wesentlichen dem bereits bestehenden § 347 Abs. 4a ASVG. Da Regelungsgegenstand dieser Bestimmung Administrativverfahren sind, sollte Abs. 4a jedenfalls angepasst werden, da eine gerichtliche Entscheidung nicht durch

die Parteien des Verfahrens determiniert werden kann. Es wird daher angeregt, Abs. 4a als Kriterienkatalog zu formulieren, den das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Entscheidungen heranzuziehen hat.

**Zu Art. 24 Z 8, Z 15, Z 16 und Z 25 (§ 347b Abs. 2 und 3, § 348f, § 351 sowie § 351i Abs. 1 und 2 ASVG):**

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmungen wird im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung, den Kostenfaktor und auch unter Berücksichtigung des Aufwandes, der die Mitwirkung von vier fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes – sowohl für das Bundesverwaltungsgericht selbst als auch für die Selbstverwaltungskörper – bedeutet, eine Prüfung angeregt, ob in diesen Rechtsmittelverfahren eine Entscheidung durch Einzelrichter vorgesehen werden kann, zumal bereits in den Kommissionen je vier Beisitzer an der erstinstanzlichen Entscheidungsfindung mitwirken. Bei einer Beibehaltung der Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sollte eine Beschränkung der Zahl der fachkundigen Laienrichter auf zwei erfolgen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Bestellung der fachkundigen Laienrichter durch den Bundeskanzler in § 12 Abs. 3 BVwGG geregelt ist und sich daher die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die Regelung der Nominierung beschränken sollten.

Weiters wird im vorgeschlagenen § 347b Abs. 2 und 3 vom Materiengesetz die Anzahl der zu bildenden Senate beim Bundesverwaltungsgericht vorgegeben. Unter Hinweis auf § 15 BVwGG wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der konkreten Anzahl der Senate dem Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes obliegt.

Außerdem sollte unter Hinweis auf § 12 Abs. 4 BVwGG betreffend die Bestellung der Ersatzrichter für fachkundige Laienrichter sowie auch im Interesse größtmöglicher Verfahrensökonomie etwa bei der Regelung bzw. Festlegung der Ersatzrichter durch den Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes (§ 15 BVwGG) von einer Nennung einer konkreten Anzahl von Ersatzrichtern in den Materiengesetzen Abstand genommen werden. Es wäre daher in den betreffenden Bestimmungen von „*einer erforderlichen Anzahl von Ersatzrichtern*“ zu sprechen.

Art. 135 Abs. 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 legt nahe, dass das jeweilige Materiengesetz, das die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorsieht, deren Fachkunde sicherstellt bzw. deren vom Gesetzgeber als notwendig erachtete Qualifikation normiert. Es wird daher angeregt zu prüfen, in den betreffenden Gesetzen Bestimmungen über die erforderliche „Fachkunde“ – als Voraussetzung für die Nominierung als fachkundiger Laienrichter – aufzunehmen.

#### **Zu Art. 24 Z 25 (§ 351h Abs. 4 ASVG):**

Es wird darauf hingewiesen, dass das in § 351h Abs. 4 vorgesehene Neuerungsverbot vom VwGVG abweicht, da eine solche Bestimmung im VwGVG nicht enthalten ist. Eine solche Abweichung ist gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen.

#### **Zu Art. 24 Z 25 (§ 351j ASVG):**

Aufgrund von Zweckmäßigkeitserwägungen sollte hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ein pauschalierter Kostenersatz vorgesehen werden. Bezüglich der konkreten Höhe und Ausgestaltung (Möglichkeit der Indexanpassung) wird eine Prüfung angeregt, ob eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung normiert werden kann. Außerdem wäre hinsichtlich der Entrichtung des festgestellten Kostenersatzes eine Zuständigkeit des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gesetzlich vorzusehen (vgl. § 24 Abs. 3 VwGG). Weiters wäre sicherzustellen, dass darüber hinaus keine zusätzliche Einbringungsgebühr zur Anwendung kommt.

## **II.2. (Art. 8, 9, 15 und 20)**

### **II.2.1. Einleitung:**

Im vorliegenden Entwurf werden die in den einzelnen Gesetzen für die jeweiligen Berufsstände vorgesehenen Disziplinarverfahren im Hinblick auf die zukünftige Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes adaptiert. Obwohl sich die Verfahren im Detail voneinander unterscheiden, folgen sie im Wesentlichen doch denselben

Grundsätzen. Die einleitenden Ausführungen befassen sich mit Verfahrensbestimmungen, die in den vier Gesetzen weitgehend gleich geregelt wurden.

a) Die vorliegenden Gesetze sehen auf Behördenebene die Entscheidung durch Dreiersenate vor, welche sich im Wesentlichen aus einem juristisch gebildeten Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem jeweiligen Berufsstand des Beschuldigten zusammensetzen. Überdies ist die Mitwirkung von Disziplinaranwälten vorgesehen, die als weisungsgebundene Legalparteien am Verfahren teilnehmen und dabei die Rolle eines „Anklagevertreters“ innehaben.

In allen Fällen ist vorgesehen, dass der jeweils zuständige Senat nach allfälliger Durchführung eines Vorverfahrens den Beschluss fasst, ob ein Grund für eine mündliche Verhandlung vorliegt (Einleitungsbeschluss) oder nicht vorliegt (Einstellungsbeschluss bzw. Rücklegungsbeschluss). Diese Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Diesbezüglich fällt auf, dass gegen Einleitungsbeschlüsse die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich ausgeschlossen werden soll. Hinter diesen Bestimmungen steht offenbar die Absicht, dass verfahrensleitende und damit die Disziplinarsachen nicht abschließend erledigende Entscheidungen der Behörden nicht gesondert vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sein sollen, was in den Gesetzen zum Teil an anderer Stelle ausdrücklich klargestellt wird.

Eine solche Bestimmung steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zu Art. 130 und Art. 132 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012, welche ein generelles Recht auf Beschwerde gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden vorsehen und dem Gesetzgeber keine Ermächtigung einräumen, dieses Recht auf einfachgesetzlichem Wege einzuschränken. Wenn es sich bei einem Einleitungsbeschluss aber um einen Bescheid handelt, wovon man vor dem Hintergrund der diesbezüglich eindeutigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Einleitungsbeschluss im Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte nach § 123 BDG 1979, welcher im Wesentlichen den gleichen formellen und inhaltlichen Anforderungen unterliegt (Schriftlichkeit, Zustellung an die Parteien, Konkretisierung der Anschuldigungspunkte und damit rechtswirksame Eingrenzung des weiteren Verhandlungsgegenstands), wohl ausgehen muss, wäre ein einfachgesetzlicher Ausschluss des Beschwerderechts nach ho. Auffassung verfassungswidrig.

b) Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht generell die Zuständigkeit von Dreiersenaten mit Beteiligung fachkundiger Laienrichter vor. Im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung, den Kostenfaktor und auch unter Berücksichtigung des Aufwandes, der die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes – sowohl für das Bundesverwaltungsgericht selbst als auch für die Selbstverwaltungskörper – bedeutet, wird eine Prüfung angeregt, die Laienbeteiligung auf jene Beschwerdeverfahren zu beschränken, welche existenzgefährdende Strafen, wie zB. eine befristete Untersagung der Berufsausübung oder die Streichung aus der Berufsliste zum Gegenstand haben. Auch in diesem Zusammenhang darf auf die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des BDG 1979 (konkret § 135a Abs. 3 BDG 1979) verwiesen werden, welche in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, eine Senatszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes lediglich dann vorsehen, wenn die Disziplinarbehörde die Disziplinarstrafe der Entlassung oder des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte verhängt oder der Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkenntnis Beschwerde erhoben hat und damit die Verhängung einer derartigen Strafe durch das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich möglich ist.

c) Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Bestellung der fachkundigen Laienrichter durch den Bundeskanzler in § 12 Abs. 3 BVwGG geregelt ist und sich daher die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die Regelung der Nominierung beschränken sollten.

Weiters legt Art. 135 Abs. 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nahe, dass das jeweilige Materiengesetz, das die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorsieht, deren Fachkunde sicherstellt bzw. deren vom Gesetzgeber als notwendig erachtete Qualifikation normiert. Es wird daher angeregt zu prüfen, in den betreffenden Gesetzen Bestimmungen über die erforderliche „Fachkunde“ – als Voraussetzung für die Nominierung als fachkundiger Laienrichter – aufzunehmen.

Außerdem sollte unter Hinweis auf § 12 Abs. 4 BVwGG betreffend die Bestellung der Ersatzrichter für fachkundige Laienrichter sowie auch im Interesse größtmöglicher Verfahrensökonomie etwa bei der Regelung bzw. Festlegung der Ersatzrichter durch den Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes (§ 15 BVwGG) von einer Nennung einer konkreten Anzahl von Ersatzrichtern in den Materiengesetzen

Abstand genommen werden. Es wäre daher in den betreffenden Bestimmungen von „*einer erforderlichen Anzahl von Ersatzrichtern*“ zu sprechen.

d) Schließlich sehen die Gesetzesentwürfe vor, dass das Bundesverwaltungsgericht die Kammern zu informieren hat, wenn der Verfassungsgerichtshof im Zuge von Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG über die aufschiebende Wirkung entscheidet. Eine solche Regelung übersieht jedoch, dass das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 in diesem Zusammenhang eine wesentliche Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 vorsieht, wonach Beschlüsse über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung lediglich den Parteien zuzustellen sind. Da das Bundesverwaltungsgericht nach der neuen Rechtslage im Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof keine Parteistellung hat und damit auch nicht Adressat derartiger Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes sein wird, kann ihm auch eine diesbezügliche Informationspflicht gegenüber den Kammern vom Gesetzgeber nicht aufgetragen werden.

### **II.2.2. Artikel 8 - Änderung des Zahnärztekammergesetzes (ZÄKG):**

#### **Zu Art. 8 Z 17 (§ 75):**

Betreffend § 75 ist lediglich vorgesehen, dass in den Abs. 1 bis 4 die Wortfolge „in erster Instanz“ entfällt. Im Übrigen soll die Bestimmung unverändert bleiben.

Zu Abs. 3 ist jedoch festzuhalten, dass dieser die Regelung enthält, dass gegen einen Einleitungsbeschluss ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist. Dies erscheint jedoch aus oben ausgeführten Gründen (siehe Punkt II.2.1.a) verfassungswidrig.

Abs. 4 sieht nach wie vor die Beschwerde gegen einen Einstellungsbeschluss an den bisher in zweiter Instanz zuständigen und ab 01.01.2014 nicht mehr existierenden Disziplinarsenat vor und wäre entsprechend anzupassen.

#### **Zu Art. 8 Z 23 (§ 86 und § 87):**

§ 86 räumt lediglich das Recht ein, Beschwerde gegen „Erkenntnisse“ des Disziplinarrates an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben und lässt „Beschlüsse“ unerwähnt. Wie

oben bereits ausgeführt, sieht die Bundesverfassung ein generelles Recht auf Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden vor. Dementsprechend wäre die Bestimmung um die Wortfolge „und Beschlüsse“ zu ergänzen.

§ 87 Abs. 1 legt fest, dass das Bundesverwaltungsgericht in allen Fällen durch einen Senat zu entscheiden hat. Es wird angeregt, die Senatszuständigkeit auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die Verhängung von existenzbedrohenden Strafen möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe Punkt II.2.1.b).

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 87 Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.c verwiesen.

#### **Zu Art. 8 Z 29 (98 Abs. 2):**

Auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.d wird verwiesen.

#### **II.2.3. Artikel 9 - Änderung des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998):**

#### **Zu Art. 9 Z 26 und 42 (§ 132 Abs. 6, § 168 und § 169):**

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 132 Abs. 6 wird auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.c verwiesen.

§ 168 Abs. 4 sieht vor, dass Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen sind. Eine solche Informationspflicht des Bundesverwaltungsgerichts erscheint jedoch entbehrlich, weil der Disziplinartrat, ein Organ der Österreichischen Ärztekammer, gemäß § 18 VwGGV als belangte Behörde ohnedies Partei im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist und ihm damit sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts zugestellt werden.

§ 168 Abs. 5 sieht vor, dass der Disziplinaranwalt zur „Vertretung der Disziplinaranzeige“ vor dem Bundesverwaltungsgericht berufen ist. Diese Formulierung erscheint jedoch

missverständlich, da nicht die Disziplinaranzeige sondern das Erkenntnis des Disziplinarrats Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Einer Bestimmung, welche lediglich klarstellt, dass der Disziplinaranwalt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hat, wäre daher der Vorzug zu geben.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 169 Abs. 1 und 2 wird auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.c verwiesen.

**Zu Art. 9 Z 38 (§ 154 Abs. 2):**

Auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.a wird verwiesen.

**Zu Art. 9 Z 46 (§ 187 Abs. 5):**

§ 187 Abs. 5 räumt der Disziplinarkommission das Recht einer nachträglichen Strafmilderung ein, wenn nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses gewichtige Milderungsgründe hervorkommen, die zur Zeit der Fällung des Erkenntnisses noch nicht vorhanden oder noch nicht bekannt waren und offenbar zu einer mildereren Strafe geführt hätten. Nach dem vorliegenden Text kommt dieses Milderungsrecht, das im Prinzip einer Wiederaufnahme des Verfahrens nachgebildet bzw. sehr ähnlich ist, der Disziplinarbehörde aber auch in jenen Fällen zu, in welchen bereits das Bundesverwaltungsgericht inhaltlich entschieden hat. Damit bestünde jedoch die – systemwidrige – Möglichkeit, dass ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes von der Administrativbehörde nachträglich wieder abgeändert wird.

**Zu Art. 9 Z 49 (§ 188 Abs. 2):**

Auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.d wird verwiesen.

**II.2.4. Artikel 15 - Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001:**

**Zu Art. 15 Z 9 (§ 48 Abs. 2):**

Auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.a wird verwiesen.

**Zu Art. 15 Z 11 (§ 50):**

Abs. 1 sieht vor, dass die Disziplinarbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Verhandlung durchführen und ein Erkenntnis fällen kann, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne entsprechende Entschuldigung nicht erschienen ist. Dem Beschuldigten steht dagegen das Recht der Beschwerde zu. Abs. 2 ordnet in der Folge an, dass dieser Beschwerde stattzugeben ist, wenn nachgewiesen wurde, dass der Beschuldigte durch ein unabweisliches Hindernis davon abgehalten wurde, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. In diesem Fall ist eine neue Verhandlung anzuberaumen. Bleibt der Beschuldigte aber auch dieser fern, so ist das durch die Beschwerde angefochtene Erkenntnis ihm gegenüber rechtskräftig.

Abgesehen von dem Umstand, dass nicht geregelt ist, wer zur Entscheidung über eine solche Beschwerde berufen ist, kann nicht nachvollzogen werden, wie es möglich sein soll, dass ein Erkenntnis rechtskräftig wird, wenn zuvor einer dagegen eingebrachten Beschwerde stattgegeben und damit die Entscheidung behoben wurde.

In dem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG hingewiesen, im Rahmen der bspw. eine Ergänzung des Verfahrens möglich wäre.

**Zu Art. 15 Z 12 und 22 (§ 57 und § 74 Abs. 4):**

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 57 Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.c verwiesen.

§ 57 Abs. 4 sieht vor, dass Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten der Österreichischen Apothekerkammer zur Kenntnis zu bringen sind. Eine solche Informationspflicht des Bundesverwaltungsgerichts erscheint jedoch entbehrlich, weil der Disziplinarrat, ein Organ der Österreichischen Apothekerkammer, gemäß § 18 VwGVG als belangte Behörde ohnedies Partei im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist und ihm damit sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts zugestellt werden.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 74 Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.c verwiesen.

**Zu Art. 15 Z 17 und 18 (§ 69):**

§ 69 räumt dem Kammervorstand und dem Vorsitzenden des Disziplinarrates die Möglichkeit ein, mit Bescheid Ordnungsstrafen zu verhängen. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Regelung, welches Verwaltungsgericht für die Entscheidung über dagegen erhobene Beschwerden zuständig ist.

**II.2.5. Artikel 20 - Änderung des Tierärztekammergesetzes:**

**Zu Art. 20 Z 10 (§ 63 Abs. 5):**

§ 63 (Einstweilige Maßnahme) sieht vor, dass die Disziplinarkommission unter bestimmten Voraussetzungen einem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung seines tierärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens untersagen kann. Dieser Beschluss ist sowohl dem Disziplinarbeschuldigten als auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Der Disziplinarbeschuldigte hat gemäß Abs. 5 das Recht, binnen zwei Wochen gegen diesen Beschluss Beschwerde bei der Disziplinarkommission zu erheben, woraufhin diese binnen zwei Wochen nach Einlangen der Beschwerde die Durchführung von Erhebungen zu beschließen oder einen Einleitungsbeschluss zu fassen hat, widrigenfalls der angefochtene Bescheid außer Kraft tritt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Beschluss über eine derartige einstweilige Maßnahme inhaltlich zweifelsohne um einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde handelt, wogegen Art. 130 und 132 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012, grundsätzlich das Recht auf Beschwerde an ein Verwaltungsgericht vorsehen (vergleiche dazu auch die obigen Ausführungen zu Punkt II.2.1.a). Es wäre daher klarzustellen, welches Verwaltungsgericht für die Entscheidung über eine solche Beschwerde zuständig sein soll.

**Zu Art. 20 Z 15 (§ 75 Abs. 3):**

Auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.a wird verwiesen.

**Zu Art. 20 Z 17 (§ 81a Abs. 3 und § 81b):**

§ 81a Abs. 3 sieht vor, dass der Disziplinaranwalt zur „Vertretung der Disziplinaranzeige“ vor dem Bundesverwaltungsgericht berufen ist. Diese Formulierung erscheint jedoch missverständlich, da nicht die Disziplinaranzeige sondern das Erkenntnis der Disziplinkommission Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist. Einer Bestimmung, welche lediglich klarstellt, dass der Disziplinaranwalt Parteistellung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat, wäre daher der Vorzug zu geben.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 81b Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Punkt II.2.1.c verwiesen.

Weiters sieht § 81b Abs. 3 vor, dass Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten der Österreichischen Tierärztekammer zur Kenntnis zu bringen sind. Eine solche Informationspflicht des Bundesverwaltungsgerichts erscheint jedoch entbehrlich, weil die Disziplinkommission, ein Organ der Österreichischen Tierärztekammer, gemäß § 18 VwGVG als belangte Behörde ohnedies Partei im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist und ihr damit sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts zugestellt werden.

Die Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. Februar 2013  
Der Präsident  
Perl

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	M4fslzXWSkVuGBsU+Vw0lN04dqCXs4m2nPOYOStvdPdO2Gh+oKgQ6u5o+i7yNfktUtLdEzMY7ac2Mh6KKUbXDfVGqkUnbgwY3SUkn4jF34TaeODootGhViCCZI3msnkLPNyXOHR+SVCI7CKI+D9NW6mlXRJK/N8la/6E8lj5T74=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-11T17:39:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	